

**Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Hessen-Thüringen**

DGB Hessen-Thüringen | Schillerstraße 44 | 99096 Erfurt

**Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss****- Versand per Mail -**THÜR. LANDTAG POST
02.03.2021 07:19

5338/21

Stellungnahme DGB Hessen-Thüringen und ver.di Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen zum Zweiten Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, in Drs. 7/2285 und Vorlage 7/1507

28. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Öffentlicher Dienst/
Beamtinnen- und Beamtenpolitik

im Namen des DGB Hessen-Thüringen bedanke ich mich für die Anhörung zu o.g. Gesetzentwurf und nehme im Folgenden zugleich auch im Namen unserer Mitgliedsgewerkschaft ver.di Stellung.

Wirtschaftspolitik

Zu Art.1 „Änderung des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen“, Art. 2 „Änderung der Thüringer Kommunalordnung“, Art 3 Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik“, Art. 4 „Änderung der Thüringer Gemeindehausverordnung“

Der DGB und ver.di stimmen den vorgesehen Änderungen zu.

Schillerstraße 44
99096 Erfurt

Zur Begründung:

hessen-thueringen.dgb.de

Vorgesehen ist in Art. 1 ein Einnahmenverlustausgleich in Höhe von 80 Mio. € für die Thüringer Kommunen im Jahr 2021. Die nachhaltige Handlungsfähigkeit der Thüringen Kommunen ist für die DGB-Gewerkschaften ein wichtiges Anliegen. Somit ist diese Stärkung ein wichtiges Signal. Es fällt allerdings auf, dass den Thüringen Kommunen im Jahr 2020 erheblich höhere Beträge als Ersatz für Einnahmeausfälle, pandemiebedingte Mehrausgaben und im Rahmen der Investitionsförderprogramme des Bundes zugewiesen worden sind. Somit bewerten wir die Gesetzesänderung in Art. 1 Nr. 1 eher als ersten Schritt, dem weitere Schritte zum Erhalt der Handlungs- und Investitionsfähigkeit der Kommunen folgen müssen. Vor allem muss sich die finanzielle Stärkung der Kommunen in der aktuellen Überarbeitung und Weiterentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs ab 2022 wiederfinden.

Die Verlängerung der bereits 2020 geltenden haushaltsrechtlichen Sonderregelungen in den Art. 2, 3 und 4 sind grundsätzlich zu begrüßen. Die Änderungen in § 62a ThürKO und § 40b ThürKDG sind geeignet, die Daseinsvorsorge in der Pandemie zu stärken sowie freie Träger und Leistungserbringer im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich nicht zusätzlich zu schädigen. Die Ergänzung in Art. 2 Nr. 4 in der Form des Änderungsantrags

wird ebenso wie die Ergänzung des Art. 3 um eine Nr. 3 nachdrücklich begrüßt. Kommunen in der aktuellen Lage in die Haushaltssicherung zu zwingen, wäre auch mit der Blick auf die Möglichkeit, der andauernden Krise adäquat zu begegnen, fatal.

Dass ab 2022 eine Rückkehr zum äußerst restriktiven kommunalen Haushaltsrecht erfolgen soll, ist allerdings verfehlt. Im kommenden Jahr werden voraussichtlich die Auswirkungen der pandemiebedingten wirtschaftlichen Krise stärker wahrnehmbar sein als zum jetzigen Zeitpunkt. Die in der Verwaltungsvorschrift Haushaltssicherung festgelegte Begrenzung der freiwilligen Leistungen auf 2% der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes schädigt die Lebensqualität sowie den sozialen Zusammenhalt und damit die Zukunftsfähigkeit der Haushaltssicherungskommunen nachhaltig.

Auch dass Kommunen, deren dauernde Leistungsfähigkeit bereits vor 2020 gefährdet war, von den rechtlichen Erleichterungen nicht profitieren, ist angesichts der auch sie treffenden Krisensituation nicht konsistent.

Die Thüringer Kommunen leiden zudem unter einer erheblichen Investitionsschwäche geführt. Die kommunale Investitionsquote hat sich seit der Jahrtausendwende von 2,4 Prozent auf einen Wert von nur noch reichlich einem Prozent mehr als halbiert. Dieselbe Investitionsschwäche zeichnete bis 2019 das Land Thüringen insgesamt aus. Die Investitionsquote des Landes ist von einem Wert in Höhe von gut 1,1 Prozent (2000) auf etwa 0,5 Prozent (2019) gesunken und hat sich damit mehr als halbiert.

Die DGB-Gewerkschaften gehen davon aus, dass öffentliche Investitionen dem Gemeinwohl dienen, weil einerseits die aktuelle und auch künftige Einwohner*innen-Generationen von den geschaffenen Werten profitieren und indirekt durch die öffentliche Nachfrage die lokale Wirtschaft stabilisiert und gestärkt wird. Das gilt dann, wenn Vergabeentscheidungen unter Einbeziehung sozialer und umweltbezogener Kriterien verantwortlich getroffen werden. Investitionen sind dabei auf Zukunftsbereiche wie Bildung, Digitalisierung und die sozial-ökologische Transformation sowie die Daseinsvorsorge zu konzentrieren.

Wir weisen hier einmal auf den dringlichen Änderungsbedarf in § 18 Thüringer Landeshaushaltsordnung hin. Wer fordern grundsätzlich die Streichung der „Schuldenbremse“ § 18 Abs. 1 LHO. Hilfsweise ist zwingend die Frist nach § 18 Abs. 3 zu verlängern. Die im Dezember beschlossene Verlängerung des Zeitraums für die Rückführung der Kreditmarktschulden auf acht Jahre geht in die richtige Richtung, greift aber viel zu kurz. Wir empfehlen eine Orientierung am Tilgungsplan bspw. Nordrhein-Westfalens, der eine konjunkturgerechte Tilgung über 50 Jahre vorsieht.

Auch angesichts des – aus gewerkschaftlicher Sicht verfehlten – planmäßigen vollständigen Abbaus der Rücklagen des Landes Thüringen bis Ende 2021, ist das Hineinsparen in die Krise ab dem Haushalt 2022 ein erhebliches Risiko für die Entwicklung des Landes Thüringen, seiner Kommunen und vor allem für die Zukunftschancen seiner Einwohner*innen.

Der DGB und ver.di erklären nachdrücklich, dass der Verkauf öffentlichen Eigentums, das Sparen auf Kosten des Personals, Privatisierungen und der Verzicht auf notwendige Zukunftsinvestitionen keine nachhaltigen Wege aus der Krise sind. Die Privatisierung öffentlicher Aufgaben und der Daseinsvorsorge ist ein Irrweg, der der Krisenfestigkeit des Gemeinwesens und den Einwohner*innen schadet. In diesem Sinne ist die Schuldenbremse durch eine sinnvolle Investitionsregel zu ersetzen.

Zu Art. 5 „Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetz“

Dem Entwurf in Drs. 7/2285 und dem Antrag in Vorlage 7/1507 werden ausdrücklich zugestimmt.

Zur Begründung:

In der immer noch vorherrschenden pandemischen Lage und der unklaren Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens ist Verlängerung der Ausnahmeregelung in § 37 Abs. 5 notwendig und geboten. Es muss sichergestellt werden, dass die Möglichkeit der Beschlussfassung in einer Video- oder Telefonkonferenz sowie elektronisch und im Umlaufverfahren solange besteht, wie die pandemische Lage es erfordert. Daher ist möglicherweise eine weitere Verlängerung der Frist angezeigt.

In Praxis hat die zeitliche Lücke zwischen dem zu erwartenden Gesetzesbeschluss und dem Auslaufen der Vorgängerregelung zum 31.12.2020 erhebliche Probleme und Verunsicherung ausgelöst. Im Sinne der Rechtssicherheit bitten wir dringend um die Zustimmung zum Änderungsantrag in Vorlage 7/1507.

Wichtig ist aber auch, dass es wirklich bei einer, auf den Zeitraum in dem mit pandemiebedingten Einschränkungen zu rechnen ist, beschränkten Ausnahmeregelung bleibt. So wie gemäß der Begründung vorgesehen, sollte eine weitergehende Regelung erst nach sorgfältiger Abwägung erfolgen. Die teils sehr langen Befristungszeiträume anderer Bundesländer, bspw. im Sächsischen Personalvertretungsrecht bis zum 31. Mai 2026, lehnen wir ab.

Zu Art. 6 „Thüringer Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich“ und Art. 7 „Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes“

Insgesamt begrüßen der DGB Hessen-Thüringen und der ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen die Fortschreibungen in den Artikeln 6 und 7.

Studierende sind wie die meisten Bürger*innen des Landes Thüringen durch die Corona-Pandemie in ihrem Alltagsleben stark eingeschränkt. Zu diesen Einschränkungen kommt, dass sich die Studierenden in ihrer akademischen Ausbildung stark umstellen müssen, um ihre Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich ablegen zu können sowie die Finanzierung ihres Studiums abzusichern und zu koordinieren. Daher ist es richtig und begründet, im ThürCorHG Regelungen weiterhin festzuschreiben, um die Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich abzumildern.

Zu Art. 6, § 6 Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen

Der DGB und ver.di schlagen vor, dass die Regelungen der gegenwärtigen inhaltsgleichen Regelung (§ 7 ThürCorHG) insofern fortgeschrieben werden sollten, dass im neuen § 6 ThürCorHG auch Studierenden, die im Sommersemester 2020 das letzte Fachsemester absolvierten oder das Studium zum Wintersemester 2020/21 an einer anderen Hochschule fortführten, die Nachholung bis zum 31. September 2021 gestattet wird. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, ob es in der gegenwärtigen Corona-Situation allen Studierenden möglich ist, bis zu dem Stichtag ihre Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren.

Hierfür spricht jedenfalls, dass nach dem gegenwärtigen § 7 ThürCorHG eine Nachholung bis 31. März 2021 möglich ist, welche daher in einen Zeitraum fällt, für den mit dem neuen § 6 ThürCorHG eine weitere Nachholungsmöglichkeit geschaffen werden soll. Es kann folglich nicht davon ausgegangen werden, dass alle Studierende, die durch den gegenwärtigen § 7 ThürCorHG entlastet werden, bis zum genannten Stichtag ihre Studien- und Prüfungsleistungen nachholen können bzw. nachgeholt haben. Zudem werden auch im neuen § 8 ThürCorHG, der ebenfalls schon im gegenwärtigen Gesetz (§ 9 ThürCorHG) vorhanden ist, jeweils beide Zeiträume genannt. Es scheint daher erforderlich, im neu zu fassenden Gesetz den gesamten Zeitraum zu regeln, für den der Hochschulbetrieb eingeschränkt ist.

In der Gesetzesbegründung findet sich keine Aussage zu der Problematik.

Zu Art. 6, § 7 Weitergewährung von Stipendien der Thüringer Graduiertenförderung

Der DGB Hessen-Thüringen und ver.di begrüßen prinzipiell die Möglichkeit einer Verlängerung der Förderungsdauer von Stipendien, wenn Stipendiat*innen aufgrund von Einschränkungen (z. B. Quarantäne, Kontaktverbot, Schließung von Forschungs- oder Rechercheeinrichtungen) im Zuge der Eindämmung der Corona-Pandemie nicht an ihrem Fördervorhaben weiterarbeiten können oder sich der Fortschritt des Fördervorhabens wegen der Einschränkungen wesentlich verzögert. Es sollte aber die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Weiterzahlung des Stipendiums und die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes auf bis zu zwei Mal (im Entwurf: „einmalig“) ausgeweitet wird. Da nach wie vor nicht abzusehen ist, wann die Einschränkungen der Corona-Pandemie so weit gelockert werden können, sodass die Stipendiat*innen wieder vollumfänglich ihre Forschungsvorhaben fortsetzen können, halten wir eine bis zu zweimalige Verlängerung der Weitergewährung für sinnvoll und geboten. Schließlich wird diese Regelung deshalb ins neue Gesetz übernommen, weil die pandemiebedingten Einschränkungen über einen längeren Zeitraum andauern, als dies zunächst erwartet wurde.

Zu Art. 6, § 9 (Kontaktnachverfolgung der Hochschulen und des Thüringer Studierendenwerks)

Der DGB und ver.di regen an, die Aufbewahrungsfrist für die erhobenen Daten auf zwei oder drei Wochen zu verkürzen. Auch der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, geht davon aus, dass Daten, die zur Kontaktnachverfolgung im Rahmen der Bekämpfung von Covid19 erfasst wurden, nicht länger als zwei bis drei Wochen gespeichert werden dürfen. (https://www.tfdi.de/mam/tfdi/presse/200519_pm_coronalisten.pdf).

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass die Regelung den Grundsatz der Datensparsamkeit beachtet und lediglich zur Kontaktverfolgung dringend benötigte Informationen gesammelt werden.

Zu Art. 7 Nr. 2 (Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes)

Mit der Änderung werden Vorgaben für Prüfungsordnungen gemacht, nach denen Prüfungen in elektronischer Form abgehalten werden können. Neben prüfungs- und datenschutzrechtlichen Fragen, sollte auch der soziale Aspekt berücksichtigt werden. Um wirtschaftlich schwächere Prüfungsteilnehmer*innen nicht zu benachteiligen, regen DGB und ver.di an, dass die Prüfungsordnungen, die Prüfungen in elektronischer Form ermöglichen, eine Regelung enthalten, wie es Personen, die technisch nur unzureichend ausgestattet sind, ermöglicht wird, in elektronischer Form an Prüfungen teilzunehmen. Dabei geht es nicht lediglich um einen in technischer Hinsicht reibungslosen Ablauf der Prüfung, sondern auch darum diesem Personenkreis die Möglichkeit der kontaktarmen Prüfung zu ermöglichen, um damit ihr Ansteckungsrisiko zu minimieren.

Des Weiteren schließt sich der DGB den Ausführungen zu den Artikeln 6 und 7 in der Stellungnahme der GEW Thüringen an.

Für Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.